

## **Satzung**

### **über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhalle in Verl vom 22.10.1973 (Amtsblatt Verl S. 57/73)**

geändert durch Satzung vom 24.11.1981 (Amtsblatt Verl S.81/1981)  
geändert durch Satzung vom 23.12.1991 (Amtsblatt Verl S.97/1991)  
geändert durch Satzung vom 23.11.2001 (Amtsblatt Verl S.151/2001)

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 11.10.1973 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV NW S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1972 (GV NW S. 218), in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1971 (GV NW S. 359), folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Benutzung der Friedhofshalle**

##### **§ 1**

Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Beisetzung. Verstorbene, die auf einem Friedhof im Bereich der Stadt Verl beigesetzt werden sollen oder in der Stadt Verl verstorben sind, können in den Leichenkammern der Friedhofshalle untergebracht werden.

##### **§ 2**

Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Särge auf Wunsch der Angehörigen bis eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geöffnet bleiben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind die Särge endgültig zu schließen.

Der Zutritt zu den Leichenkammern, in denen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene aufgebahrt sind, ist nur mit Einwilligung des Amtsarztes zulässig.

Bei jeder Aufbahrung in einer Kammer sind die Personalien des Verstorbenen sowie der Beisetzungstermin auf der dafür vorgesehenen Tafel gestattet.

Die Glastüren der Kammern sind durch Vorhänge verdeckt. Das Öffnen der Vorhänge ist nur den Angehörigen des Verstorbenen gestattet.

##### **§ 3**

Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

Die Stadt unterhält eine Schmuckanlage. Eine weitere Ausschmückung kann im Einvernehmen mit der Stadt durch die Angehörigen veranlasst werden.

## II. Gebühren

### § 4

Für die Leistungen der Stadt werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

### § 5

Die Gebühren betragen:

- a) für die Benutzung der Leichenkammer 90,00 Euro,
- b) für die Benutzung der Friedhofskapelle 70,00 Euro.

### § 6

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung gestattet wird sowie die privatrechtlich zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 7

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tage, an dem die Einrichtung in Anspruch genommen wird. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

### § 8

Für Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu den Gebühren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) und das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303).

### § 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.